

Zweite Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 14. Dezember 2023

Bekanntmachungshinweis im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.H. 2024) S. 3
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 02.02.2024



Zweite Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des § 39 Absatz 6 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 11. Dezember 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 20. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 44), geändert durch Satzung vom 4. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zulassungsanträge für Eignungsprüfungen folgender Masterstudiengänge erfordern zusätzlich den Nachweis eines an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss abgeschlossenen Studiums des bezeichneten Studienziels:

1. „Musik Vermitteln“: Abschluss eines Studiengangs zur Ausübung musikvermittelnder Berufe innerhalb und außerhalb der Schule, der für einen Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ qualifiziert
2. „Musik Vermitteln - Doppelfach Lehramt“: Abschluss eines künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengangs
3. „Grundschullehramt Musik – Doppelfach“: Abschluss eines künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengangs
4. „Instrumental“: Abschluss in dem im Zulassungsantrag genannten Hauptfach
5. „Vokal“: Abschluss im Hauptfach Gesang
6. „Korrepetition“: Abschluss im Hauptfach Klavier
7. „Komposition“: Abschluss im Hauptfach Komposition
8. „Musiktheorie“: Abschluss im Hauptfach Musiktheorie
9. „Kirchenmusik“: Abschluss in Kirchenmusik, im Fall einer Diplomprüfung „Kirchenmusik B“
10. „Kammermusik“: Abschluss in einem Ensembleinstrument für die Zulassung in folgenden Ensembles: Streichtrio, Streichquartett, Klaviertrio, Klavierquartett, Bläserquintett, andere Formationen mit mindestens drei Mitgliedern auf besonderen Antrag
11. „Instrumental- und Gesangspädagogik“: Instrumental- oder gesangspädagogischer Abschluss

Der zu erbringende Nachweis wird anerkannt, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.“

2. In § 3 Absatz 1 Ziffer 2. werden nach dem Wort „künstlerische“ die Worte „oder künstlerisch-pädagogische“ eingefügt.

3. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 der Eignungsprüfungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) in 9. Masterstudiengang „Musik Vermitteln – Doppelfach Lehramt“ wird vor Absatz 1 folgender Text eingefügt:
„Von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausschließlich künstlerischem Abschluss, der keine vergleichbare wissenschaftliche Arbeit beinhaltet, ist mit dem Zulassungsantrag eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 30.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) vorzulegen.“

Zweite Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 14. Dezember 2023

b) in 9. Masterstudiengang „Musik Vermitteln – Doppelfach Lehramt“ wird nach Absatz 4 der Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„(5) Gesang:

Vortrag von zwei Vokalkompositionen (davon eine aus der klassischen Gesangsliteratur) und Vortrag eines Textes“

c) nach 9. Masterstudiengang „Musik Vermitteln – Doppelfach Lehramt“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„10. Masterstudiengang „Grundschullehramt Musik - Doppelfach“

Von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausschließlich künstlerischem Abschluss, der keine vergleichbare wissenschaftliche Arbeit beinhaltet, ist mit dem Zulassungsantrag eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 30.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) vorzulegen.

(1) Gruppentest

Lösung einer musikalisch-kreativen Gestaltungsaufgabe in einer Gruppe nach vorgegebenem Thema. Geprüft werden Interaktionsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit dem, von der Prüfungskommission vorgegebenen, Thema.

(2) Gesang:

Vortrag von zwei Liedern (davon eines aus der klassischen Gesangsliteratur und eines selbstbegleitet mit Klavier oder Gitarre) sowie Vortrag eines Textes

(3) Kolloquium:

Ermittlung des Reflexions- und Verbalisierungsvermögens anhand eines Gespräches über

- die Prüfungsteile (1) und ggf. die wissenschaftliche Arbeit
- die Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Studiengangs veranlasst haben
- Vorstellungen vom Berufsfeld und Aufgabengebiet Musikvermittlung im Umgang mit Kindern im Grundschulalter
- Auffassung vom gegenwärtigen Musikunterricht an Grundschulen sowie der sonstigen Praxis der Musikvermittlung
- Vorstellungen über die in Zukunft anzustrebende Praxis des Musikunterrichts in der Schule und anderen sozialen Umgebungen“

d) Die Nummerierungen der Abschnitte „10 bis 17“ werden in „11 bis 18“ geändert.

e) In die Tabellen „Gewichtung der Prüfungsbestandteile der Eignungsprüfungen sowie k.o.-Fächer“ wird hinter die Tabelle „Masterstudiengang „Musik Vermitteln – Doppelfach Lehramt““ folgende Tabelle eingefügt:

Masterstudiengang „Grundschullehramt Musik - Doppelfach“	Gruppentest	ja	30
	Gesang	ja	30
	Kolloquium	ja	40

”

”

Zweite Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 14. Dezember 2023

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Lübeck, den 14. Dezember 2023

Prof. Dr. Bernd Redmann

Präsident der Musikhochschule Lübeck